

I. Nachtrag
zur Erschließungsbeitragssatzung
der Gemeinde Hünfelden

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden in der Sitzung am 05.10.2016 folgenden

I. NACHTRAG ZUR
ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG [EBS]

beschlossen:

Artikel 1

Im § 6 "Grundstücksfläche"

werden die **Absätze 2 und 3** wie folgt neu gefasst:

- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt.
- (3) Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung oder gewerbliche Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Artikel 2

Im § 7 "Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten"

wird der **Absatz 1** wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.

Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Artikel 3

Im § 7 "Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten"

wird der **Absatz 3** wie folgt neu gefasst:

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Artikel 4

Im § 7 "Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten"

wird der **Absatz 5** wie folgt neu gefasst:

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstückfläche im geplanten Gebiet zu ermitteln.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieser I. Nachtrag zu der ab 15. Juni 2013 in Kraft getretenen Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hünfelden vom 24. Mai 2013 tritt ab dem 1. November 2016 in Kraft.

Der I. Nachtrag zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hünfelden wird hiermit ausgefertigt.

Hünfelden, den 07.10.2016

(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

(Siegel)